

VG München

Urteil vom 5.7.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am ... 1986 in ... geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, moslemischen Glaubens und turkmenischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 31. Dezember 2001 auf dem Landweg über einen unbekanntem Grenzübergang in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 28. Januar 2002 über seinen damaligen Vormund Asylantrag.

Bei seiner Anhörung am 28. März 2002 führte der Kläger zur Begründung des Asylantrages im Wesentlichen aus, er sei Turkmene, wie seine Mutter. Sein Vater sei Araber. Er habe zuletzt in ... gewohnt bei seinen Eltern. Als 7-jähriger sollte er zu den Fedayin Saddam eingezogen werden. Mit seinem Vater habe er in dessen Werkstatt gearbeitet. Sie hätten Gasherde hergestellt und eingebaut. Einmal hätten sie bei einem Baath-Partei-Mitglied einen Gasherd eingebaut. Es sei dann später zu einem Brand gekommen, bei dem die Tochter des Baathisten verletzt worden sei. Dieser habe daraufhin mit Sicherheitsleuten eines Morgens die Werkstatt umstellt, um ihn – den Kläger – und seinen Vater festzunehmen. Sie seien aber gewarnt worden und hätten fliehen können. Im Nordirak habe er niemanden. Er habe Angst vor dem Regime Saddam Husseins.

Mit Bescheid vom ... 2002 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen, und verneinte Abschiebungsverbote nach § 53 AuslG. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Am 27. Dezember 2002 erhob der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte zuletzt:

Der Bescheid des Bundesamtes vom ... 2002 wird in Nr. 2 bis 4 aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG gegeben sind.

Zur Begründung wurde zuletzt auf eine posttraumatische Belastungsstörung, die beim Kläger vorliege, verwiesen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom 30. Dezember 2002 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Das Verfahren (ursprüngliches Aktenzeichen M 27 K 02.52501) wurde mit Verfügung vom 22. September 2003 statistisch erledigt. Aufgrund des Schriftsatzes des Bundesamtes vom 25. April 2007 ist das Verfahren fortgesetzt worden.

Das Gericht hat zur Sache am 5. Juli 2007 mündlich verhandelt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides vom 17. Dezember 2002 sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 2007 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 2007 entschieden werden, obwohl die Beklagte nicht vertreten war. Denn in der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheins der Beteiligten verhandelt und entschieden werden könne (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Beklagte ist ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 5. Juli 2007 ordnungsgemäß geladen worden.

Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist – soweit er noch angefochten wird – rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw., wenn eine solche nicht stattfindet, auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Damit finden die – zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen – §§ 60, 60a Abs. 1 AufenthG Anwendung.

1. Die Beklagte ist nicht verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers hinsichtlich des Iraks vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe hierzu auch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch einen Akteur i.S.v. Satz 4 der Norm in seinem Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG v. 10.07.1989, NVwZ 1990, 151 f; BVerwG v. 29.11.1987, BVerwGE 55, 82 [83]; BVerwG v. 24.3.1998, Az.: 9 B 995/97 m. w. N., jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht. Die Verletzung der Rechte auf freie Religionsausübung und auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung löst den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann aus, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung des Existenzminimums zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG v. 20.05.1992, NVwZ 1992, 1081; BVerwG v. 18.02.1986, BVerwGE 74, 41 [47], jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Ob eine erhebliche politische Verfolgung vorliegt, ob also die Verfolgung wegen eines Merkmals i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahmen selbst zu beurteilen (BVerfG v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 [334 f.]).

Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann – anders als im Rahmen von Art. 16a Abs. 1 GG, nach welchem grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt wird – gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Werden diese Grundsätze angewendet, so ergibt sich vorliegend, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 AufenthG droht.

a) Wegen seines Asylantrags und seiner illegalen Ausreise drohen dem Kläger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen (ebenso: BVerwG v. 11.2.2004, Az.: 1 C 23.02; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30232; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30567; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30189; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30151 BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30152; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30230; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30231; VGh Mannheim v. 16.9.2004, Az.: A 2 S 471/02; VGh Mannheim v. 26.4.2004, AuAS

2004, 176; BayVGH v. 19.4.2004, Az.: 15 B 01.30384; OVG Greifswald v. 2.4.2004, Az.: 2 L 269/02; OVG Lüneburg v. 30.3.2004, Az.: 9 LB 5/03).

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine provisorische Behörde (Coalition Provisionel Authority – CPA) gegründet hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte.

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf Weiteres für die Sicherheit zuständig (vgl. Süddeutsche Zeitung – SZ – vom 29.6.2004 S. 1 und 2). Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und DPK), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehören mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. In der Regierung und im Nationalrat waren die wesentlichen ethnischen und religiösen Gruppen beteiligt. Vertreter der Schiiten, Sunniten, Kurden, Christen und Turkmenen sowie Yesiden, Mandäer und andere kleinere religiöse und ethnische Minderheiten gehörten diesen Organen an.

Am 30. Januar 2005 fanden im Irak erstmals wieder demokratische Wahlen statt. Danach verfügten Schiiten und Kurden zusammen über eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Parlament, die für eine Regierungsbildung ausreichte. In der Folgezeit wurde der Kurde Dschalal Talabani zum neuen irakischen Staatspräsidenten gewählt. Seine Stellvertreter waren der Schiite Adel Abdul Mahdi und der Sunnit Ghasi al Jawer. Nach monatelangen Verzögerungen konnte dann Ende April 2005 die Regierungsbildung abgeschlossen werden. Damit bestand im Irak erstmals seit mehr als 50 Jahren ein demokratisch gewähltes Kabinett (vgl. ZDFheute.de v. 5.4.2005 und v. 28.4.2005).

In der Folgezeit wurde eine neue irakische Verfassung ausgearbeitet, die im Oktober 2005 einem Verfassungsreferendum unterworfen worden ist. Mit großer Mehrheit (etwa 78,6 % der Stimmen bei 63 % Wahlbeteiligung) ist die Verfassung von den Irakern angenommen worden. Lediglich in zwei sunnitisch beherrschten Provinzen wurde die Verfassung mit der hierfür erforderlichen 2/3-Mehrheit abgelehnt. Das „Ja“ der Iraker zur Verfassung ebnete den Weg für die Parlamentswahl am 15. Dezember 2005 (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 26.10.2005, S. 1, S. 4 und S. 10).

Bei den Parlamentswahlen am 15. Dezember 2005 ging als stärkste Fraktion die Vereinigte Irakische Allianz hervor, die 128 von insgesamt 275 Sitzen für sich verbuchen konnte. Sie verlor allerdings ihre absolute Mehrheit im Parlament. Deutlich zugelegt haben sunnitischen Parteien: Die Irakische Eintracht gewann 44 Mandate, die Irakische Front für den Nationalen Dialog elf, der Block für Versöhnung und Befreiung drei, die Irakische Nationale Liste bekam ein Mandat. Die sunnitischen Araber sind somit mit insgesamt 59 Abgeordneten im Parlament vertreten – drei Mal so vielen wie bisher. An Einfluss verloren hat die Minderheit der Kurden: Verfügte sich bisher über 75 Sitze, so stehen der Koalition der beiden wichtigsten kurdischen Parteien nunmehr 53 Sitze zu, die konkurrierende Islamische Partei Kurdistans errang zudem fünf Mandate. Verlierer der Wahl ist auch die säkulare Irakische Liste des früheren Ministerpräsidenten Ajad Allawi: Dessen Fraktion schrumpfte um 15 auf 25 Abgeordnete (ZDFheute.de v. 20.1.2006). Diese Mehrheitsverhältnisse und die weitere Erwägung, eine breite Basis für die künftige Politik und etwaige Verfassungsänderungen zu schaffen, verhinderten dann die von vielen erwartete schnelle Regierungsbildung. Das Ringen um eine „Regierung der nationalen Versöhnung“, die von allen drei großen Bevölkerungsgruppen – Schiiten, Kurden und Sunniten – mit getragen werden sollte, machte umfangreiche Sondierungsgespräche nötig. Diese zogen sich über Gebühr hin und der gesamte Prozess der Regierungsbildung verlief quälend. Es dauerte monatelang, bis sich Schiiten und Kurden auf den Schiiten Dschawad Al-Maliki Ende April 2006 als Ministerpräsidenten haben einigen können. Fast einen weiteren Monat dauerte es dann noch, bis sich Ministerpräsident Al-Maliki seine Minister (darunter auch einige sunnitische Politiker und eine Christin) durch das Parlament bestätigen lassen konnte. Allerdings konnten auch dann drei „Schlüsselministerien“, das Innen- und das Verteidigungsministerium sowie das Ministerium für nationale Sicherheit erst nach einigen weiteren Wochen besetzt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Juni 2006, S. 8). Das aus 40 Amtsträgern bestehende Kabinett spiegelt in seiner Zusammensetzung den ethnisch-konfessionellen Proporz wider, auf den sich die Parteien bei der Bildung der Regierung der nationalen Einheit einigen konnten. Das Parlament wählte am 22. April 2006 den amtierenden Staatspräsidenten Dschalal Talabani erneut zum Staatsoberhaupt.

Gleichzeitig mit dem Antritt der Regierung von Ministerpräsident Al-Maliki intensivierten sich die Spannungen zwischen Schiiten und Sunniten. Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle erhöhte sich seit Kriegsende auf derzeit etwa 200 pro Tag, wobei die Schwerpunkte der Anschläge der militanten Opposition Bagdad und der Zentralirak sind. Insgesamt hat sich die Sicherheitslage kontinuierlich verschlechtert und ist auf ihrem bisherigen Tiefpunkt angelangt. Die Menschenrechtslage ist prekär, weil der Staat den Schutz seiner Bürger nicht ausreichend gewährleisten kann (vgl. Lagebericht vom 11.1.2007, S. 5).

Die seit Oktober 2005 vor einem irakischen Sondergericht zur Aufarbeitung der Verbrechen des ehemaligen Regimes betriebenen Verfahren gegen Saddam Hussein sind mittlerweile abgeschlossen. Das Gericht hat gegen den früheren Machthaber am 5. November 2006 die Todesstrafe verhängt. Das Urteil wurde am 26. Dezember 2006 in zweiter Instanz bestätigt und am 30. Dezember 2006 vollstreckt (vgl. Lagebericht vom 11.1.2007, S. 9). Mit dem Vollzug der Todesstrafe an Saddam Hussein und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich.

Des Weiteren hat der Kläger nach Überzeugung des Gerichts weder von den Koalitionstruppen noch

von der derzeitigen irakischen Regierung Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihm gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen. Trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak gibt es für eine Änderung der Situation zum Nachteil des Klägers keinen Anhaltspunkt. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Nach Überzeugung des Gerichts wird es in überschaubarer Zeit nicht mehr zur Errichtung eines irakischen Regimes ähnlich dem des früheren Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, kommen. Mit hinreichender Sicherheit ist deshalb ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von der Irakern in Anknüpfung an das untergegangene Regime von Saddam Hussein Übergriffe drohen (vgl. BVerwG v. 11.2.2004, Az.: 1 C 23.02; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30232; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30567; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30189; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30151; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30152; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30230; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30231; OVG Koblenz v. 11.8.2006, Az.: 19 A 10783/05.OVG; VGH Mannheim v. 16.9.2004, Az.: A 2 S 471/02; VGH Mannheim v. 26.4.2004, AuAS 2004, 176). Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Kläger auch durch eine künftige Staatsgewalt keine politischen Verfolgungsmaßnahmen befürchten muss. Es ist dem Kläger daher zumutbar, eine eventuelle zu einem nicht absehbaren Zeitpunkt mögliche Veränderung der Verhältnisse zu seinem Nachteil in seinem Heimatland abzuwarten (vgl. etwa VG München v. 15.2.2005, Az.: M 27 K 04.50914, Kammerentscheidung).

b) Aus der allgemein schlechten Sicherheitslage lässt sich auch keine Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG herleiten. Im Irak sind terroristische Anschläge an der Tagesordnung. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes führte. Ziel der Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 24.11.2005 und vom 2.11.2004). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung und in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2.11.2004). Wie den genannten Informationsquellen weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen – alle Minderheiten werden dabei überdurchschnittlich Opfer von Entführungen – sind an der Tagesordnung. Dass sich aber solche Vorkommnisse gegen den Kläger wegen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erheblicher Merkmale richten könnten, steht nicht zu erwarten, weil Anhaltspunkte für wiederholte und gezielte Anschläge gegen Personen wegen der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Merkmale gerade nicht bestehen (vgl. die ins

Verfahren eingeführten Lageberichte des Auswärtigen Amtes).

c) Schließlich vermag auch die (vermeintliche) Gefahr, infolge der Flucht nach Europa, respektive in die Bundesrepublik Deutschland, Opfer einer Entführung bzw. einer Erpressung zu werden, weil von Rückkehrern aus Europa vermutet wird, dass diese über Geld verfügen, den Tatbestand des § 60 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 4 AufenthG nicht zu begründen. Das folgt daraus, dass nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln Geiselnahmen im Irak im Grunde genommen jeden treffen können und nicht nur die Rückkehrer aus Europa. Die Übergriffe finden wahllos statt und knüpfen dabei gerade nicht an die in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Merkmale der Rasse, der Religion, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Überzeugung an. Auch stellen die Rückkehrer keine bestimmte soziale Gruppe i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG dar, weil sie aus allen bisher im Irak vertretenen Volksgruppen und allen religiösen Richtungen stammen und beiderlei Geschlechts sind, so dass es bereits an einem gemeinsamen sie von anderen sozialen Gruppen im Irak unterscheidenden Merkmal fehlt (vgl. etwa BVerwG v. 15.3.1988, BVerwGE 79, 143: „... , weil er aufgrund unabänderlicher persönlicher Merkmale anders ist als er nach Ansicht des Verfolgers zu sein hat...“). Fehlt es aber bereits an einer Verfolgung wegen eines Merkmals i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, so muss auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, insbesondere dessen Buchst. c), nicht mehr eingegangen werden (vgl. Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 4 HS. 1 AufenthG: „Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von ...“).

d) Auch im Hinblick auf seine turkmenische Volkszugehörigkeit drohen dem Kläger zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen, denn unter Zugrundelegung der in das Verfahren eingebrachten Erkenntnismittel sind Turkmenen nach Ansicht des Gerichts derzeit und in absehbarer Zukunft im Irak keiner Verfolgung durch Akteure i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgesetzt, auch wenn die religiösen Minderheiten den Wegfall des staatlichen Schutzes mit dem Sturz des Regimes Hussein allgemein beklagen (vgl. ebenso VG München v. 12.4.2005, Az.: M 27 K 04.50269; VG Aachen v. 24.2.2005, Az.: 4 K 2284/02.A).

e) Dieses Ergebnis bedarf auch im Hinblick auf die sog. Qualifikationsrichtlinie (Nr. 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004, Abl. EG 2004, L 304/12 ff.) keiner Korrektur. Zwar ist die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie am 10. Oktober 2006 abgelaufen und das hiermit im Zusammenhang stehende Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU noch nicht in Kraft getreten (dieses befindet sich vielmehr derzeit erst im Gesetzgebungsverfahren; vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drucks. 224/07 = BT-Drucks. 16/5065). Da aber Richtlinien anders als Primärrecht und Verordnungen ausdrücklich nur für die Mitgliedstaaten verbindlich sind, werden natürliche und juristische Personen erst durch die nationalen Umsetzungsgesetze gebunden (zur entsprechenden Umsetzungsverpflichtung der Mitgliedstaaten siehe Rengeling, DVBl 1995, 945 [948 f.]). Außerdem sieht Art. 249 Abs. 3 EG vor, dass den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien Wahlmöglichkeiten bezüglich „Form und Mittel“ verbleiben und dass sie nur hinsichtlich des zu erreichenden Zieles gebunden sind. Von daher sind Richtlinien auch gar nicht geeignet, unmittelbar angewendet zu werden, da sie grundsätzlich keine hinreichend klaren, vollständigen und unbedingten Regelungen treffen können.

Da die EU in vielen Bereichen aber nur zum Erlass von Richtlinien befugt ist, die Richtlinien jedoch andererseits immer detailliertere Regelungen enthalten, die aus sich heraus anwendbar wären, bedrohen nachlässige oder unkooperative nationale Parlamente die effektive Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts und verursachen Rechtsunterschiede für die Bürger in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Um diese Rechtsunterschiede zu beseitigen kann nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH (seit EuGH v. 6.10.1970, Slg. 1970, 825 [837 ff.]) einzelnen Regelungen einer Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen eine unmittelbare Wirkung (vgl. etwa Thüsing, NJW 2003, 3441) – wie bei der Verordnung – zukommen. Im Wesentlichen ist von der unmittelbaren Wirkung einzelner Regelungen einer Richtlinie unter folgenden Voraussetzungen auszugehen:

- Die Richtlinie ist bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist von dem betroffenen Mitgliedstaat nicht, nicht vollständig oder unzureichend umgesetzt.
- Die Regelungen in der Richtlinie sind hinreichend bestimmt (vgl. EuGHE 1994 I, 483 [502 Rdnr. 10]).
- Sie sind „self-executing“ (= unbedingt), d. h. es liegt eine Norm vor, die keine Bedingungen oder Vorbehalte enthält, die weitere gestaltende Maßnahmen des Mitgliedstaates erforderlich machen. Das ist in der Regel nicht der Fall, wenn dem Mitgliedstaat ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum eingeräumt wird (Jarass, DVBl. 1995, 954 [956]).
- Schließlich muss die Richtlinie zugunsten des Bürgers (gegenüber dem Staat) wirken.

Diese unmittelbare Wirkung einer Richtlinie wird vom BVerfG (BVerfG v. 12.10.1993, BVerfGE 89, 155 „Maastricht“) akzeptiert mit der Folge, dass die entsprechende Regelung der Richtlinie unmittelbar zugunsten des Bürgers und zwar auch ohne Umsetzungsakt wirkt.

Wird eine Richtlinie verspätet durch einen Mitgliedstaat in die nationale Rechtsordnung umgesetzt und fehlt es – entsprechend obigen Ausführungen – an der unmittelbaren Wirkung ihrer einschlägigen Bestimmungen, so sind die nationalen Gerichte – vor dem Hintergrund des Art. 10 EG und des sog. „effet utile“ – verpflichtet, das innerstaatliche Recht ab dem Ablauf der Umsetzungsfrist, so weit wie möglich im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der betreffenden Richtlinie auszulegen, um die mit ihr verfolgten Ergebnisse zu erreichen (aus neuerer Zeit: EuGH v. 4.7.2006, NJW 2006, 2465).

Unter Anwendung vorstehender Rechtsgrundsätze ist zunächst festzustellen, dass die von der Qualifikationsrichtlinie aufgestellten Mindestnormen bereits weitgehend durch das sog. Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) umgesetzt worden sind. Das gilt namentlich für Art. 6 Buchst. c) und Art. 7 der Qualifikationsrichtlinie, die von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG zusammengefasst werden. Soweit es an einer Umsetzung fehlt (z. B. hinsichtlich Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie), wirken diese Regelungen jedoch nicht unmittelbar, denn sie sind entweder nicht „self-executing“, sondern erfordern eine konkretisierende Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber, oder wirken zu Lasten des Bürgers. Damit sind die bisher nicht umgesetzten Regelungen der Qualifikationsrichtlinie aber nicht bedeutungslos, sondern sind vom Gericht bei

der Auslegung der nationalen Vorschriften zu beachten. Dies ist vorstehend unter Anwendung der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung geschehen.

2. Zutreffend hat das Bundesamt ferner festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Das erkennende Gericht vermag im Zeitpunkt seiner Entscheidung Abschiebungsverbote nach Maßgabe dieser Vorschrift, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gefahren voraussetzt (vgl. BVerwG vom 24.3.1998, 9 B 995/97), nicht festzustellen.

a) Ein Anspruch auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 bis 4 AufenthG scheidet schon deshalb aus, weil nach dem oben Gesagten derzeit kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass im Fall der Rückkehr des Klägers in den Irak eine vergleichbare Gefährdung von der neuen irakischen Regierung oder den Kriegsbündnern ausginge. Für die Regelung des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 686) gilt Entsprechendes, da eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ein vorsätzliches, auf eine bestimmte Person zielendes Handeln erfordert, an der es – wie ausgeführt – fehlt (st. Rspr., z. B. BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 331; BVerwG v. 15.4.1997, BVerwGE 104, 265; BVerwG v. 9.9.1997, InfAuslR 1998, 125).

b) Letztlich liegen auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vor.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hindert die Abschiebung nicht, da diese Regelung von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verdrängt wird (vgl. zum Verhältnis von § 53 Abs. 6 Satz 1 zu Satz 2 AuslG etwa BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 [327]; BVerwG v. 17.12.1996, NVwZ-RR 1997, 740; BVerwG v. 29.11.1997, NVwZ 1998, 524 = DVBl. 1998, 284; BayVGh v. 9.11.2004, Az.: 15 ZB 04.30650).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az.: Nr. IA2-2084.20-13) zur „ausländerrechtlichen Behandlung irakischer Staatsangehöriger“ verfügt, dass irakische Staatsangehörige, die Nicht-Straftäter oder unter Sicherheitsaspekten vordringlich abzuschicken sind, nicht abgeschoben werden bzw. der genannte Personenkreis eine (auf sechs Monate befristete) Duldung erhält und dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate zu verlängern sind. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt (zuletzt am 16./17.11.2006) die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak jedenfalls von solchen Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht straffällig geworden sind, nicht möglich ist. Dem entsprechend wurde auch in Bayern die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger (weiterhin) ausgesetzt (vgl. Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 30.4.2004 und vom 10.2.2005). Das Gericht geht unter Zugrundelegung der ständigen Rechtsprechung des BayVGh (vgl. z. B. BayVGh v. 5.7.2004, Az.: 23 B 04.30174; BayVGh v. 9.9.2004, Az.: 15 ZB 04.30699; BayVGh v. 7.10.2004, Az.: 13a ZB 04.30844; BayVGh v. 14.10.2004, Az.: 13a ZB 04.30842; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30232; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30151; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30185 u. a.; ebenso für die Erlasslage in Baden-Württemberg: VGh Mannheim v. 16.9.2004, Az.: A 2 S 471/02) davon aus, dass diese Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Anordnungen im Sinne von § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG darstellen, weil hierdurch eine Erlasslage geschaffen worden ist, die den Anforderungen des § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG entspricht, weil sie dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt. Folglich bedarf der Kläger keines zusätzlichen Schutzes vor

der Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG v. 12.7.2001, NVwZ 2001, 1420 = DVBI 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG). Der Kläger ist deswegen auch nicht schutzlos gestellt, denn sollte der ihm infolge der genannten Rundschreiben zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so kann er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (vgl. BVerwG v. 12.7.2001, NVwZ 2001, 1420 = DVBI 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48).

Liegt aber eine Anordnung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vor und fällt der Betroffene, wie vorliegend der Kläger, in den Anwendungsbereich dieser Anordnung, so bleibt für eine Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf allgemeine Gefahren kein Raum mehr. Solche allgemeinen Gefahren sind nach Ansicht des Gerichts unter Zugrundelegung der ins Verfahren eingeführten Erkenntnismittel und aufgrund der derzeitigen Situation im Irak die Gefahr, Opfer von terroristischen Anschlägen oder Übergriffen (wie z. B. Entführungen, Erpressungen etc.) zu werden, die Gefahren durch die desolate Versorgungslage sowie in der Regel die Gefahr, Opfer der sog. „Blutrache“ oder eines „Ehrenmordes“ zu werden (seit VG München v. 29.7.2004, Az.: M 27 K 03.52229 std. Rspr. der 27. bzw. 4. Kammer des VG München). Folglich muss auch nicht darauf eingegangen werden, ob aufgrund der derzeitigen Situation im Irak von konkreten Gefahren i. S. d. Vorschrift für zurückkehrende ehemalige Asylbewerber auszugehen wäre.

Auch aufgrund der turkmenischen Volkszugehörigkeit des Klägers ergibt sich nichts anderes. Es kann zunächst offen bleiben, ob bei irakischen Staatsangehörigen, die wie der Kläger turkmenische Volkszugehörige sind, ein Abschiebungshindernis i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen drohender Übergriffe von Dritten überhaupt anzunehmen wäre; jedenfalls ist die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch insoweit über § 60 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gesperrt. Das folgt daraus, dass eine solche (vermeintliche) Gefahr sämtliche irakische Staatsangehörige turkmenischer Volkszugehörigkeit in gleicher Weise treffen würde, womit die Bevölkerungsgruppe der Turkmenen im Irak, die immerhin etwa 1–2 % der irakischen Bevölkerung ausmacht (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 10.6.2005, S. 9), als solche dieser Gefahr ausgesetzt wäre. Ist dem aber so, so handelt es sich insoweit um eine allgemeine Gefahr i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, womit § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schon aus diesem Grund nicht einschlägig ist (ebenso VG München v. 12.4.2005, Az.: M 27 K 04.50269; im Ergebnis ebenso: VG Aachen v. 24.2.2005, Az.: 4 K 2284/02.A), zumal allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch dann von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht erfasst werden, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen (vgl. grundlegend BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt nach h. M. zwar auch in Betracht, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich eine Krankheit des Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind (BVerwG v. 9.9.1997, InfAuslR 1998, 125; BVerwG v. 25.11.1997, NVwZ 1998, 524; BVerwG v. 18.3.1998, Az.: 9 C 36.97; BVerwG v. 27.04.1998, NVwZ 1998, 973; BVerwG v. 15.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24). Allerdings kann die aus einer mangelhaften medizinischen Versorgung resultierende Verschlimmerung einer Krankheit auch unter § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG fallen (vgl.

etwa BVerwG v. 27.4.1998, InfAuslR 1998, 409; Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Ausländerrecht, zu § 53 AuslG Rdnr. 31). Das ist dann der Fall, wenn eine größere Gruppe von Personen aus dem Abschiebezielstaat derselben Gefahr ausgesetzt ist und diese deshalb nur aufgrund einer – möglichst bundeseinheitlichen – politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt werden darf (BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 [327]; BVerwG v. 25.11.1997, BVerwGE 105, 383). Letztere Voraussetzungen liegen unter Zugrundelegung der ins Verfahren eingeführten Erkenntnis-mittel in Bezug auf die medizinische Versorgung der irakischen Bevölkerung jedenfalls bezüglich solcher Erkrankungen nicht vor, die eine intensivere medizinische Versorgung erfordern und nur singulärer Natur sind.

Im vorliegenden Fall hat sich der Kläger auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstö-rung berufen und hierfür ein entsprechendes Attest vorgelegt. Es kann offen bleiben, ob dieses Attest ausreichend ist, um eine posttraumatische Belastungsstörung nachzuweisen, denn selbst wenn dem so wäre, wäre eine entsprechende Erkrankung angesichts der in der gerichtlichen Praxis vorkom-menden Vielzahl (angeblich) Traumatisierter sowie unter Zugrundelegung der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen eine allgemeine Gefahr i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (vgl. etwa OVG Hamburg v. 2.4.2003, NordÖR 2003, 414 m. w. N.; VG München v. 5.10.2004, Az.: M 27 K 04.50513), womit § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schon aus diesem Grund nicht einschlägig ist, denn allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden auch dann nicht von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen (vgl. grundlegend BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 sowie oben).

Sonstige konkrete individuelle Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die nicht schon von den Anordnungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erfasst werden, vermag das Gericht nicht zu erkennen und sind auch nicht vorgetragen worden.

c) Vorstehende unter a) und b) gemachte Ausführungen bedürfen auch im Hinblick auf die sog. Qualifikationsrichtlinie keiner Korrektur.

Das gilt zunächst hinsichtlich Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2, Art. 6 bis 8 der Qualifikationsrichtlinie. Insoweit wird auf die oben unter Nr. 2 Buchst. e gemachten Ausführungen verwiesen, die hier sinngemäß gelten. Auch aus Art. 2e der Qualifikationsrichtlinie folgt nichts anderes, denn hier-bei handelt es sich ausweislich der Überschrift des Art. 2 der genannten Richtlinie lediglich um die Legaldefinition einer „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf subsidiären Schutz ergeben sich dagegen aus dem Kapitel 5 der Qualifikationsrichtlinie.

Der Kläger hat aber auch keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes nach dem Ka-pitel 5 der Qualifikationsrichtlinie, namentlich aus Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat abzusehen, wenn er dort als An-gehöriger der Zivilbevölkerung einer ernsthaften individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Für den Betroffenen muss also eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein, eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein. Die hierfür

zumindest erforderliche Konfliktsituation von gewisser Dauer und Intensität, die wohl einer Bürgerkriegssituation vergleichbar sein müsste (siehe hierzu Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006, S. 16; Hollmann, Asylmagazin 2006/11), liegt nach Auffassung des Gerichts derzeit jedenfalls (noch) nicht vor (vgl. zuletzt Lagebericht vom 11.1.2007, S. 15 f.).

Unabhängig davon steht nach Auffassung des Gerichts aber auch die bei allgemeinen mit einem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehenden Gefahren vergleichbaren Schutz bietende oben dargestellte Erlasslage der Gewährung richtliniengemäßen subsidiären Flüchtlingsschutzes entgegen. Nach dem Erwägungsgrund Nr. 26 der genannten Richtlinie stellen Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie zu beurteilen wäre; solche Gefahren sind vielmehr bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (vgl. BayVGH v. 12.2.2007, Az.: 23 B 06.31043; siehe hierzu auch die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006, S. 16; Hollmann, Asylmagazin 2006/11; vgl. auch § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG in der geplanten Neufassung durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, BR-Drucks. 224/07 = BT-Drucks. 16/5065). Ist dem aber so, so sperrt die gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG maßgebliche Weisungslage in Bayern auch die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie.

3. Letztlich bestehen auch gegen die Abschiebungsandrohung, vor allem hinsichtlich des darin bezeichneten Zielstaates im Hinblick auf § 34 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 AufenthG keine Bedenken. In der Abschiebungsandrohung ist der für die Abschiebung vorgesehene Zielstaat – hier der Irak – ausdrücklich bezeichnet.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.